

Tuberkulose

Eine Information des Gesundheitsamtes für Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber/Flüchtlinge in Münster

Sofern bei einer routinemäßigen Vorsorgeuntersuchung nach § 36 (4) Infektionsschutzgesetz zum Ausschluss einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose ein **positiver Bluttest** festgestellt wird (IGRA, Interferon-Gamma Release Assay-Test, z. B. Quantiferon-Test oder T-Spot TB-Test oder Eli-Spot), handelt es sich lediglich um den Hinweis auf einen früheren Kontakt und eine Infektion mit Tuberkulosebakterien.

Dies ist keinesfalls gleichbedeutend mit einer gegenwärtigen Erkrankung an Tuberkulose oder gar an einer ansteckenden Lungentuberkulose.

Im Falle eines positiven Bluttestes ist eine weitere Abklärung durch einen niedergelassenen Arzt (z.B. Lungenfacharzt) erforderlich.

Für einen positiven Bluttest auf Tuberkulose besteht im Übrigen nach Infektionsschutzgesetz **keine Meldepflicht** an das Gesundheitsamt.

Bei Schwangeren wird in der Regel zum Ausschluss einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose eine dreimalige Auswurf-(Sputum-) Untersuchung veranlasst. Eine Röntgenaufnahme der Lunge muss dann bei Schwangeren meist einen Monat nach der Entbindung sowie nach 9 weiteren Monaten nachgeholt werden. Ob eine vorbeugende, antibiotische Behandlung über 9 Monate durchgeführt werden sollte, um einen Übergang der Infektion in eine Erkrankung zu verhüten, entscheidet ebenfalls der behandelnde Arzt.

Lediglich, wenn eine erkrankungsverdächtige Symptomatik mit z. B. Husten seit mehr als 3 Wochen, Auswurf, Fieber, Nachtschweiß oder ungewollter Gewichtsverlust besteht, sind weitergehende diagnostische und therapeutische Maßnahmen erforderlich.

Für Rückfragen steht Ihnen die TBC-Beratungsstelle im Gesundheitsamt unter den Telefonnummern 492-5322, -5321 oder -5320 zur Verfügung.